



## Erläuterungen zu den Formularen

(31.05.2022)

Die Erläuterungen zu den Formularen geben praktische inhaltliche Hinweise zu den Fragen. Das Dokument ist nach den Formulare A – G geordnet und verweist jeweils auf die Fragenummer im jeweiligen Formular.

### Formular A1: Eingabe Jahresberichterstattung für revisionspflichtige Stiftungen

Aktenzeichen	Bitte geben Sie das Aktenzeichen an, welches Sie mit dem zum Geschäft zugehörigen Aufforderungsbrief der ESA erhalten haben.
1.1	Es muss das statutarische Minimum und u.U. Maximum eingehalten werden. Die aktuellen Stiftungsräte müssen jederzeit im Handelsregister eingetragen sein.
1.2	Als Zeitpunkt der Abnahme gilt hierbei der Termin der genehmigenden Stiftungsratsitzung. Fand die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg oder mittels anderer Kommunikationsmittel statt, so gilt als Zeitpunkt der Genehmigung derjenige Termin, an welchem die letzte Zustimmung vorlag.
1.3	Erforderliche Quoren: 1. Beschlussfähigkeitsquorum: gegeben, wenn die nach den Statuten erforderliche Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates anwesend ist. 2. Beschlussfassungsquorum: gegeben, wenn die nach den Statuten für den in Frage stehenden Beschluss erforderliche Stimmenmehrheit gegeben ist. Sind beide Quoren gegeben, sind die Beschlüsse statutenkonform zustande gekommen.
1.4	Als Zeitpunkt der Abnahme gilt hierbei der Termin der genehmigenden Stiftungsratsitzung. Fand die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg oder mittels anderer Kommunikationsmittel statt, so gilt als Zeitpunkt der Genehmigung derjenige Termin, an welchem die letzte Zustimmung vorlag.
1.5	Die Geschäftsleitung bzw. die zur Vertretung berechtigten Personen müssen zwingend im Handelsregister eingetragen werden (Art. 95 Abs. 1 lit. j HRegV). Bei Stiftungen wird die Geschäftsleitung üblicherweise durch den Stiftungsrat wahrgenommen. Wird jedoch eine Geschäftsleitung ernannt und erreicht die Stiftung eine gewisse Grösse, sind operative und die strategische Ebene zu trennen (Good Governance).
1.6	Reglemente und deren Änderungen sind der ESA zur Prüfung vorzulegen.
1.7	Reglemente und deren Änderungen sind der ESA zur Prüfung vorzulegen.

2.1	Hintergrund der Frage bildet die Feststellung von Interessenskonflikten bzw. -kollisionen. Von einer Kontrollmehrheit wird gesprochen, wenn: (1) direkt oder indirekt über die Mehrheit der Stimmen im obersten Organ verfügt wird; (2) direkt oder indirekt über das Recht verfügt wird, die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans zu bestellen oder abzurufen; oder (3) aufgrund der Statuten, der Stiftungsurkunde, eines Vertrags oder vergleichbarer Instrumente ein beherrschender Einfluss ausgeübt werden kann (Art. 963 Abs. 2 OR).
3.1	Zum Umlaufvermögen gehören die flüssigen Mittel (Kasse, Post- und Bankguthaben), und die Vermögensteile (Debitoren, Vorräte), die kurzfristig (d.h. innerhalb eines Jahres) zu Geld gemacht werden können (Art. 959a Abs. 1 Ziff. 1 OR).
3.2	Als Umlaufvermögen Schweiz sind jene Mittel anzugeben, welche sich in der Schweiz befinden (bspw. Schweizer Bank- oder Postkonto).
3.3	Als Umlaufvermögen Ausland sind jene Mittel anzugeben, welche sich im Ausland befinden (bspw. ausländisches Bank- oder Postkonto).
3.4	Das Anlagevermögen umfasst die Vermögensteile, die der Stiftung für lange Zeit (meist über mehrere Jahre) zur Nutzung bereitstehen (Einrichtungen, Kunstgegenstände, Rechte, Liegenschaften, etc.)(Art. 959a Abs. 1 Ziff. 2 OR).
3.5	Aktivdarlehen sind jegliche Darlehen, welche die Stiftung an Dritte ausgegeben hat. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Darlehen in Zusammenhang mit dem Stiftungszweck oder der Vermögensanlage vergeben wurde.
3.6	Als kurzfristiges Fremdkapital gelten (a) Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen; (b) kurzfristige verzinsliche Verbindlichkeiten; (c) übrige kurzfristige Verbindlichkeiten; (d) passive Rechnungsabgrenzungen (Art. 959a Abs. 2 Ziff. 1 OR).
3.7	Als langfristiges Fremdkapital gelten (a) langfristige verzinsliche Verbindlichkeiten; (b) übrige langfristige Verbindlichkeiten; (c) Rückstellungen sowie vom Gesetz vorgesehene ähnliche Positionen (Art. 959 Abs. 2 Ziff. 2 OR).
3.8	Passivdarlehen sind Darlehen, welche die Stiftung von Dritten aufgenommen hat. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Darlehen im Zusammenhang mit dem Stiftungszweck oder zur Finanzierung einer Anlage aufgenommen wurde.
3.9	Zur Bestimmung des Eigenkapitals sind die OR-Rechnungslegungsregeln anwendbar (Art. 83a ZGB). Die Regeln von Swiss GAAP FER 21 sind daher nicht anwendbar. Zudem weisen wir daraufhin, dass zweckgebundene Fonds als Eigenkapital gelten (Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 OR).
3.10	Das Total des Fremdkapitals bemisst sich durch die Summe kurzfristigen und langfristigen Fremdkapitals (Art. 959 f. OR).
3.11	Unter Bilanzsumme wird die Summe der Aktiven bzw. Passiven gemäss den OR-Rechnungslegungsregeln verstanden (Art. 959 f. OR).
3.12	Aufwand, welcher der Erfüllung des Stiftungszwecks oder Teilen davon dient.
3.13	Unter Personalaufwand (zweckgebundener Aufwand) sind die finanziellen Mittel zusammengefasst, welche für direkt angestellte Personen (inkl. Sozialversicherungen) anfallen, die es benötigt, um den Stiftungszweck zu verwirklichen. Darunter fallen auch Personen, welche in einem anderen Vertragsverhältnis für die Stiftung tätig sind. Nicht unter Personalaufwand fallen hingegen Auslagen wie Spesen, Reisekosten, etc.

3.14	Aufwand, welcher für behördliche Gebühren, Buchhaltung oder nicht zweckgebundene administrative Kosten entsteht.
3.15	Unter Personalaufwand (Verwaltungsaufwand) sind die finanziellen Mittel zusammengefasst, welche für direkt angestellte Personen (inkl. Sozialversicherungen) anfallen, die es benötigt, um die Stiftung zu verwalten (bspw. administrative Arbeiten, Sekretariat). Darunter fallen auch Personen, welche in einem anderen Vertragsverhältnis für die Stiftung tätig sind. Nicht unter Personalaufwand fallen hingegen Auslagen wie Spesen, Reisekosten, etc.
3.16	Unter Fundraisingaufwand sind die finanziellen Mittel zusammengefasst, welche zur Mittelbeschaffung aufgewendet werden.
3.17	Unter Personalaufwand (Fundraisingaufwand) sind die finanziellen Mittel zusammengefasst, welche für direkt angestellte Personen (inkl. Sozialversicherungen) anfallen, die es zur Mittelbeschaffung benötigt. Darunter fallen auch Personen, welche in einem anderen Vertragsverhältnis für die Stiftung tätig sind. Nicht unter Personalaufwand fallen hingegen Auslagen wie Spesen, Reisekosten, etc.
3.18	Als Vergütungen gelten jegliche geldwerte oder sonstigen Vorteile zugunsten eines Mitglied des Stiftungsrates, namentlich Entschädigungen, Sitzungsgelder, Honorare, Gutschriften, Sachleistungen, Verzicht auf Forderungen sowie Leistungen für zusätzliche Tätigkeiten.
3.19	Als Vergütungen gelten jegliche geldwerte oder sonstigen Vorteile zugunsten eines Mitglied der Geschäftsleitung, namentlich Entschädigungen, Sitzungsgelder, Honorare, Gutschriften, Sachleistungen, Verzicht auf Forderungen sowie Leistungen für zusätzliche Tätigkeiten.
3.20	Aufwand, welcher nicht durch die oben genannten Positionen abgedeckt wird.
3.23	Darunter fallen auch Subventionen.
3.25	Beim übrigen Ertrag sind insbesondere der ausserordentliche, einmalige und/oder periodenfremde Ertrag (Art. 959b Abs. 2 Ziff. 9 OR) zu erfassen.
4.1	Von einer Kontrollmehrheit wird gesprochen, wenn: (1) direkt oder indirekt über die Mehrheit der Stimmen im obersten Organ verfügt wird; (2) direkt oder indirekt über das Recht verfügt wird, die Mehrheit der Mitglieder des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans zu bestellen oder abzurufen; oder (3) aufgrund der Statuten, der Stiftungsurkunde, eines Vertrags oder vergleichbarer Instrumente ein beherrschender Einfluss ausgeübt werden kann (Art. 963 Abs. 2 OR).
4.6	Unter Güter kultureller Art fallen Güter, die aus religiösen oder weltlichen Gründen für Archäologie, Vorgeschichte, Geschichte, Literatur, Kunst oder Wissenschaft bedeutungsvolles Gut, das einer der Kategorien nach Artikel 1 der UNESCO-Konvention 1970 angehören (vgl. Art. 2 KGTG (SR 444.1)). Für die Feststellung, ob es sich um ein Kulturgut handelt, verweisen wir auf die Hilfsmittel des Bundesamts für Kultur.
4.8	Aktivdarlehen sind jegliche Darlehen, welche die Stiftung an Dritte ausgegeben hat. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Darlehen in Zusammenhang mit dem Stiftungszweck oder der Vermögensanlage vergeben wurde.
4.9	Passivdarlehen sind Darlehen, welche die Stiftung von Dritten aufgenommen hat. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Darlehen im Zusammenhang mit dem Stiftungszweck oder zur Finanzierung einer Anlage aufgenommen wurde.

4.12	Unter "Auf Vergütungsbasis" gelten jegliche geldwerte oder sonstigen Vorteile zugunsten eines Mitglied des Stiftungsrates und der Geschäftsleitung, namentlich Entschädigungen, Sitzungsgelder, Honorare, Gutschriften, Sachleistungen, Verzicht auf Forderungen sowie Leistungen für zusätzliche Tätigkeiten.
------	--

**Formular B: Jahresberichterstattung für revisionsstellenbefreite Stiftungen**

Für die Fragen 1.1 - 4.12 konsultieren Sie bitte die Erläuterungen zu **Formular A1**.

5.1	Eine Überschuldung liegt vor, wenn die Forderungen der Gläubiger weder zu Fortführungs- noch zu Veräußerungswerten gedeckt sind. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Überschuldung sofort der Aufsichtsbehörde gemeldet werden muss. (Art. 84a ZGB)
5.2	Öffentliche Aufrufe für Spenden und Zuwendungen (Schenkungen, Erbschaften, Legate, Sachspenden, etc.) richten sich jeweils an eine unbestimmte Anzahl an Personen. Dabei wird bereits eine ausdrückliche als auch stillschweigende Einladung zur Unterstützung einer Stiftung (wie beispielsweise die blosse Publikation der Bankverbindung auf der Webseite der Stiftung) als öffentlicher Aufruf gewertet.

**Formular A2: Jahresberichterstattung für Revisionsstellen**

Aktenzeichen	Bitte geben Sie das Aktenzeichen an, welches Sie mit dem zum Geschäft zugehörigen Aufforderungsbrief der ESA erhalten haben.
Berichtsjahr	Die Revisionsstelle übermittelt der Aufsichtsbehörde [eine Kopie des Revisionsberichts sowie] alle wichtigen Mitteilungen an die Stiftung (Art. 83c ZGB).
1.2	Die Revisionsstelle übermittelt der Aufsichtsbehörde eine Kopie des Revisionsberichts sowie aller wichtigen Mitteilungen an die Stiftung (Art. 83c ZGB und analog Art. 728b Abs. 2, Art. 728c Abs. 2 und Art. 729b OR).
2.1	Zur Bestimmung des Eigenkapitals sind die OR-Rechnungslegungsregeln anwendbar (Art. 83a ZGB). Die Regeln von Swiss GAAP FER 21 sind daher nicht anwendbar. Zudem weisen wir daraufhin, dass zweckgebundene Fonds als Eigenkapital gelten (Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 OR).

**Formular C: Informationen nachreichen**

**Formular D: Antrag auf Fristerstreckung**

**Formular G: Antrag auf weitere Aufsichtsleistungen**

Aktenzeichen	Bitte geben Sie das Aktenzeichen an, welches Sie mit dem zum Geschäft zugehörigen Aufforderungsbrief der ESA erhalten haben.
--------------	--